

Antrag

(Änderungsantrag)

der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FREIE WÄHLER

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FREIE WÄHLER, Drucksache 18/2301

...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz

(Änderung des Artikels 117)

Der Gesetzentwurf – Drucksache 18/2301 – wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In dem anzufügenden Absatz 4 des Artikels 117 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Das Land verpflichtet sich zur Tilgung der übernommenen Schulden.“

2. Nach Artikel 143d wird folgender Artikel 143e eingefügt:

„Artikel 143e

(1) Artikel 117 Absatz 4 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens] geltenden Fassung tritt am 18. Mai 2026 außer Kraft.

(2) Die Pflicht zur Tilgung der nach Artikel 117 Absatz 4 übernommenen Schulden bleibt von Absatz 1 unberührt.“

Begründung:

Allgemeines

Mit der Ergänzung des Artikels 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz wird klargestellt, dass das Land in diesem speziellen Einzelfall Liquiditätskredite der Kommunen übernehmen und so die erforderliche Entlastung herbeiführen kann. Das Land kann damit die Kommunen beim Schuldenabbau wirksam unterstützen. Sollte auf Bundesebene ebenfalls eine Einigung über die Übernahme von Liquiditätskrediten der Kommunen herbeigeführt werden, wird zudem sichergestellt, dass diese Hilfen vollständig den Kommunen zugutekommen, da das Land bereits zuvor eine hälftige Aufteilung herbeigeführt hat.

Zu Nummer 1

Die Tilgungsverpflichtung beruht nicht auf anderweitigen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, sondern wird hier originär durch das Land übernommen. Die Rückführung der Liquiditätskredite, sowohl die vom Land übernommenen als auch die bei den Kommunen verbleibenden, hat binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen. Das Nähere regelt das im Rahmen des nach Artikel 117 Abs. 4 Satz 4 zu erlassende Gesetz.

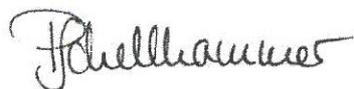
Zu Nummer 2

Der einzufügende Artikel 143e regelt in Absatz 1, dass Artikel 117 Absatz 4 am 18. Mai 2026 außer Kraft tritt, also zum Ende der laufenden Legislaturperiode. Unberührt vom Außerkrafttreten bleibt die Geltung des auf der Grundlage von Art. 117 Abs. 4 Satz 4 beschlossenen Gesetzes. Dies gilt insbesondere für die Rechtswirksamkeit der Schuldübernahme. Die Umsetzung der Übernahme, die nach § 415 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch von der Zustimmung des Kreditgebers abhängig ist, und die Tilgung der übernommenen Kredite können auch nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Absatz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Tilgung der übernommenen Schulden von dem Außerkrafttreten unberührt bleibt und fortgilt.

Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:



Für die Fraktion FREIE WÄHLER:



Für die Fraktion der CDU:



Für die Fraktion der FDP:

